

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes 2024 der Stadt Fehmarn gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (4. Runde)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind die bisherigen Lärmaktionspläne der dritten Runde zu überarbeiten. Ziel der Aktionsplanung ist die umfassende Verringerung von vorhandenen Lärmbelastungen im Gemeindegebiet, deren räumliche Verbreitungen gemäß § 47 c BImSchG in den Lärmkarten dokumentiert sind. Aktionspläne beinhalten vorhandene und geplante Lärmschutzmaßnahmen für beispielsweise von Verkehrslärm betroffene Gemeindebereiche.

Der Bauausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 der Stadt Fehmarn zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 der Stadt Fehmarn ist für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 10. Oktober 2024 bis zum 29. Oktober 2024

im Internet veröffentlicht und kann unter der Internetadresse www.stadtfehmar.de eingesehen werden. Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist eingestellt unter Bürgerservice, Amtliche Bekanntmachungen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 der Stadt Fehmarn in der Stadtverwaltung, OT Burg auf Fehmarn, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 38, während folgender Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

dienstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr

und zusätzlich montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Terminabsprachen bitte mit Frau Cronauge unter m.cronauge@stadtfehmar.de oder Tel. 04371 / 506-244.

Stellungnahmen zu den Inhalten des Lärmaktionsplans können im Zeitraum vom 10.10.2024 bis zum 29.10.2024 schriftlich per Post oder E-Mail zu Händen von Frau Cronauge bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan 2024 unbeachtet bleiben, wenn die Stadt Fehmarn den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Lärmaktionsplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 (1) Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Fehmarn, den 09.10.2024

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

(gez. Dirk Frohberg)

Erster Stadtrat